



Empfehlungen zur Berechnung der Leistung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Stand: 30.03.2011

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
1. Zumutbarkeit des Beitrags zur Kindertagesbetreuung	2
2. Ermittlung des Einkommens gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII	2
2.1 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbstständiger.....	4
2.1.2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens	5
2.2 Ausnahmen vom Einkommen	6
2.3 Steuern/Solidaritätszuschlag gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII	6
2.4 Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB XII	7
2.5 Vom Nettoeinkommen abzusetzende Beträge.....	7
3. Ermittlung der Einkommensgrenze § 85 SGB XII	8
3.1 Grundbetrag für einen Elternteil	8
3.2 Familienzuschlag für den anderen Elternteil	9
3.3 Familienzuschlag für weitere Personen	9
3.4 Kosten der Unterkunft.....	9
4. Einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze	10
4.1 Besondere Belastungen	10
4.2 Freilassung	10
5. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze	11
6. Zu übernehmender Betrag / Zumutbare Belastung	11
6.1 Zuschussbetrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII	11
6.2 Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.....	11
Stichwortverzeichnis	12

Vorbemerkungen

Im Auftrag des Landesarbeitskreises WIJU und Kostenerstattung hat die Unterarbeitsgruppe „Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII“ diese Empfehlungen erarbeitet.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine möglichst einheitliche Methode zur Berechnung der Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII für die hessischen Jugendämter zu beschreiben. Dabei wurden Bestandteile aus bereits bestehenden Richtlinien wie den „Hessischen Empfehlungen zur Heranziehung in der Jugendhilfe“ verwendet.

Die Gliederung und Reihenfolge der nachfolgenden Kapitel entspricht den durchzuführenden Berechnungsschritten.

Hinweis

Zu verschiedenen Aspekten des Berechnungsverfahrens existieren unterschiedliche Rechtsauffassungen, die weder durch obergerichtliche Rechtsprechung noch durch einheitliche Positionen in der Kommentarliteratur endgültig zu bestätigen oder zu widerlegen sind. Für die sachgerechte Anwendung dieser Empfehlungen bleiben daher die Jugendämter genau so letztverantwortlich zuständig wie für die fehlerfreie Ermessensausübung.

1. Zumutbarkeit des Beitrags zur Kindertagesbetreuung

Beitragspflichtig im Sinne dieser Empfehlungen ist der Antrag stellende Elternteil bzw. sind die Antrag stellenden Eltern des betreuten Kindes.

Bezieht der Beitragspflichtige (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, ist ihm die Beitragsentrichtung grundsätzlich nicht zuzumuten. Eine Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ist daher für diesen Personenkreis nicht erforderlich, der Beitrag ist in voller Höhe zu übernehmen.

2. Ermittlung des Einkommens gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einnahmen des betreuten Kindes und der im gleichen Haushalt lebenden Eltern(teile) in Geld und Geldeswert.

Bei der Berechnung ist zunächst von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

Hierzu gehören Einnahmen aus

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger¹
- Arbeitslosengeld
- Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (siehe [Ziffer 2.2](#))
- Krankengeld
- Miet- und Pachteinnahmen
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.)
- Unterhaltsleistungen, die der Pflichtige für sich selbst und für seine Kinder erhält
- Unterhaltsvorschussleistungen für die haushaltsangehörigen Kinder
- Wohngeld (reduziert die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft bei der Ermittlung der Einkommensgrenze)
- Steuerrückerstattungen
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc. – Ausnahmen: siehe [Ziffer 2.2](#))
- Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG und Kinderzuschläge nach § 6a BKGG für alle im Haushalt lebenden Personen, für die ein Familienzuschlag zu berücksichtigen ist
- Ausbildungsgeld (Abg)
- Ausbildungsförderung wie BAföG- oder BAB-Leistungen einschließlich der im jeweiligen Leistungsgesetz ggf. benannten Zuschläge für die Kinderbetreuung²

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

Regelhaft ist das im Leistungszeitraum erzielte Einkommen zu Grunde zu legen. Steht dieses nicht fest oder handelt es sich um schwankende Einkünfte, kann bei nichtselbstständig Beschäftigten eine Durchschnittsermittlung der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erfolgen (§ 11 VO zu § 82 SGB XII).

Einmalige Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien und sonstige Sonderzahlungen) sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen, soweit hierfür nicht ein nachweislich anderer Zeitraum gilt.

Sollte in den letzten zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden sein, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen.

¹ Zu den Besonderheiten der Einkünfte von Selbstständigen siehe Ziffer 2.1

² Siehe Rundschreiben 544/2008 des Hessischen Landkreistages vom 21.08.2008

2.1 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbstständiger

Bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigen gelten einige Besonderheiten:

Empfohlen wird, für selbstständig tätige Beitragspflichtige grundsätzlich eine jährliche (Neu-) Berechnung durchzuführen. Dabei sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweise über abgeschlossene Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommensteuererklärung nebst Anlagen - zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung)
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung
- ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewirtungskosten“, „Werbekosten“, „verschiedene Kosten“)
- letzter erteilter Einkommensteuerbescheid

b) Nachweise aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschließlich des laufenden Jahres (Betriebswirtschaftliche Auswertung - BWA)
- ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der vorläufigen Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewirtungskosten“, „Werbekosten“, „verschiedene Kosten“)

Jede Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem - Wirtschaftsjahr die Berechnung letztlich beruhen soll.

2.1.1 Privatentnahmen

Privatentnahmen sind keine Einnahmen, sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wider. Sie haben keine Auswirkung auf die Gewinnermittlung, sondern lediglich auf die Vermögenssubstanz.

Der Einblick in Belege zu Privatentnahmen kann aber bei der Beurteilung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung hilfreich sein.

2.1.2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Das für die Berechnung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (s. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (s. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragsteuer abzusetzen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20 % des steuerlichen Gewinns (siehe Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4 % des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Ferner abzusetzen sind

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen – hier ergibt sich kein Unterschied zur Berechnung nichtselbstständig tätiger Arbeitnehmer (vgl. [Ziffer 2.5.3](#)).
- mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – dies sind bei Selbstständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personalkosten, Raumkosten, Telefonkosten, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allgemeine Bürokosten, betriebliche Beiträge für Berufsverbände, betriebliche Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.
- Absetzungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern (Abschreibungen) maximal in gleichbleibenden Beträgen gemäß Anlageverzeichnis (lineare Abschreibung). Alternativ zur Anerkennung der Abschreibungen kommt auch die Berücksichtigung der Investitionskosten im maßgeblichen Wirtschaftsjahr in Betracht, diese Verfahrensweise sollte dann aber auch bei Folgeberechnungen beibehalten werden. Rücklagen für zukünftige geplante Investitionen wie Ansparabschreibungen bzw. Investitionsabzugsbeträge sind keine notwendigen Betriebsausgaben.
- Schuldverpflichtungen – hierzu zählen alle Schuldverpflichtungen analog [Ziffer 4.1](#), soweit sie nicht bereits bei den Betriebsausgaben berücksichtigt sind.

2.2 Ausnahmen vom Einkommen

Zum Einkommen zählen **nicht**

- Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von mtl. 300 Euro (für Teilmonate 150 Euro) je Kind bei einer Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150 Euro (für Teilmonate 75 Euro) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten
- Grundrente nach dem Bundesversorgung-/Opferentschädigungsgesetz
- Entschädigungen, die nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet werden,
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind.
- Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII)
- Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich zum Zweck der Kindertagesbetreuung erbracht werden (diese sind als zweckgleiche Leistungen direkt von den Kosten der Kindertagesbetreuung abzusetzen).
- Aufwandsentschädigungen / Spesen, die im Rahmen der Berufstätigkeit vom Arbeitgeber gezahlt bzw. erstattet werden.

2.3 Steuern/Solidaritätszuschlag gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Steuern sind von den nach [Ziffer 2](#) ermittelten Bruttoeinnahmen abzusetzen. Hierzu rechnen insbesondere Lohn- und Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.

Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern sind als weitere Belastungen abzusetzen (siehe [Ziffer 2.1](#)). Die Steuerentrichtung muss mit den Einnahmen in unmittelbarem inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen.

Maßgebend sind zu entrichtende Steuern und Solidaritätszuschläge, nicht die vorläufig gezahlten Beträge.

2.4 Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB XII

Von den Einnahmen nach [Ziffer 2](#) abzusetzen sind Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, dies sind die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile der Beiträge zur

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Ebenfalls vom Einkommen abzusetzen sind freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung in angemessener Höhe.

Daraus ergibt sich das *Nettoeinkommen*.

2.5 Vom Nettoeinkommen abzusetzende Beträge

Vom Nettoeinkommen abzusetzen sind die nachfolgend aufgeführten Beträge:

2.5.1 Berufsbedingte Aufwendungen

Die Anerkennung berufsbedingter Aufwendungen richtet sich grundsätzlich nach der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII.

Anzuerkennen sind **nachgewiesene Fahrtkosten** für den ÖPNV zur Arbeitsstelle. Nur wenn die Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar oder die Nutzung des ÖPNV unzumutbar ist, werden die Kosten für Pkw pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle in Höhe von 5,20 EUR monatlich, maximal somit 208,00 EUR monatlich (entspricht 40 km) berücksichtigt.

In diesem Satz sind Aufwendungen für Kfz-Steuern, -versicherungen und Wiederbeschaffungskosten enthalten.

Ferner wird eine **Arbeitsmittelpauschale** von 5,20 EUR anerkannt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen sind.

Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge) werden in nachgewiesener und angemessener Höhe abgesetzt.

Gleiches gilt für Aufwendungen für beruflich bedingte **doppelte Haushaltsführung**, hier werden maximal 130,00 EUR monatlich berücksichtigt.

2.5.2 Altersvorsorge

Die Berücksichtigung von Beiträgen Pflichtversicherter und Nicht-Pflichtversicherter zu einer Lebensversicherung ist möglich, soweit deren Zweck die Altersvorsorge ist. Hierzu gehören auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten („Riester“-Verträge).

Im Rahmen der Altersvorsorge können die nachgewiesenen Altersvorsorgebeiträge in Höhe von maximal 4 % des Bruttoeinkommens der jeweiligen versicherten Person als einkommensmindernd anerkannt werden.

2.5.3 Sonstige Versicherungen

Nach Grund und Höhe angemessene Beiträge für sonstige öffentliche oder private Versicherungen (z.B. Hausrat-, Haftpflicht-, Risikolebens-, Unfallversicherung, u.ä.) im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII werden in nachgewiesener Höhe, maximal jedoch mit 3 % des Nettogesamteinkommens der berechneten Familie berücksichtigt.

Nach Abzug vorstehend genannter Beträge ergibt sich das für die Berechnung *maßgebliche (bereinigte) Einkommen*.

3. Ermittlung der Einkommensgrenze § 85 SGB XII

Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

3.1 Grundbetrag für einen Elternteil

Der Grundbetrag für den Antrag stellenden Elternteil / einen der gemeinsam den Antrag stellenden Eltern entspricht gemäß § 85 Abs.1 Nr. 1 SGB XII der Höhe des zweifachen Regelbedarfssatzes³.

³ Früher: „Eckregelsatz“

3.2 Familienzuschlag für den anderen Elternteil

Der Familienzuschlag für den anderen Elternteil beläuft sich nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII auf 70% des Regelbedarfssatzes und ist nur zu berücksichtigen, wenn der andere Elternteil im Haushalt des Antrag stellenden Elternteils lebt.

3.3 Familienzuschlag für weitere Personen

Der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII wird für jede durch die/den Beitragspflichtige/n *überwiegend unterhaltene* Person anerkannt.

Überwiegend unterhalten in diesem Sinne und nur dann zu berücksichtigen ist eine haushaltsangehörige Person, wenn die/der Beitragspflichtige/n mehr als den hälftigen Familienzuschlag für dessen Unterhalt aufwendet.

3.4 Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft sind nach § 85 Abs.1 Nr. 2 SGB XII in *angemessener* Höhe zu berücksichtigen.

Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung darf hierfür nicht etwa die Wohngeldtabelle herangezogen werden. Es wird daher empfohlen, die Angemessenheit auf Basis der ortsüblichen Mietkosten zu beurteilen, dafür maßgeblich sind Wohnungsgröße und die Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen.

Als Kosten der Unterkunft sind die Kaltmiete (bei selbstgenutztem Wohneigentum die Zinslast für Darlehen zur Finanzierung dieser Immobilie) zuzüglich der Nebenkosten, jedoch ohne Strom- und Heizkosten anzuerkennen.

Von den Kosten der Unterkunft ist das Wohngeld (Mietzuschuss) bzw. der Lastenzuschuss bei Wohneigentum abzuziehen.

Leben im Haushalt des Beitragspflichtigen weitere Personen, die sich überwiegend selbst unterhalten, ist für diese ein Pro-Kopf-Anteil von den Kosten der Unterkunft abzusetzen.

Aus vorstehender Berechnung ergibt sich das *Einkommen über der Einkommensgrenze*.

4. Einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze

Vom Einkommen über der Einkommensgrenze sind abzusetzen:

4.1 Besondere Belastungen

Als besondere Belastungen können nach Grund und Höhe angemessene

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen für vertretbare Ratenkäufe im Rahmen einer wirtschaftlichen Lebensführung, soweit es sich nicht um Darlehen für selbstgenutztes Wohneigentum handelt (siehe [Ziffer 3.4](#)),
- Aufwendungen für Geburt / Heirat / Beerdigung
- Kosten für aufwändige Ernährung
- Kosten für teure Arzneien bei chronischen Erkrankungen
- Unterhaltsleistungen für haushaltsferne, dem in der Tagesbetreuung befindlichen Kind gegenüber gleichrangig berechnigte Kinder
- Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe
- Kosten der Rechtsfolgen (z.B. Anwalts- oder Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung)

abgesetzt werden.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

4.2 Freilassung

Gemäß § 87 SGB XII ist die Aufbringung der Mittel über der Einkommensgrenze in *angemessenem Umfang* zuzumuten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang von dem einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Beitragspflichtigen im Vergleich zu einem nicht erwerbstätigen Beitragspflichtigen ein Einkommenseinsatz für die Kindertagesbetreuung verlangt werden kann.

Um eine ungleiche Behandlung der genannten Personenkreise zu vermeiden, wird empfohlen, das nach Abzug der besonderen Belastungen verbleibende Einkommen über der Einkommensgrenze zu 50 % freizulassen.⁴

Der sodann verbleibende Betrag stellt das *einzusetzende Einkommen über der Einkommensgrenze* dar.

5. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Im Rahmen der Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ist Einkommen unter der Einkommensgrenze nicht einzusetzen.

6. Zu übernehmender Betrag / Zumutbare Belastung

6.1 Zuschussbetrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII

Von dem Beitrag für den Besuch der Kindertagesstätte sind zweckgleiche Leistungen abzusetzen (siehe auch [Ziffer 2.2](#)). Der verbleibende Betrag ist um das einzusetzende Einkommen über der Einkommensgrenze zu reduzieren.

Der sich daraus ergebende Betrag ist der nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmende Beitrag.

6.2 Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

Das einzusetzende Einkommen über der Einkommensgrenze entspricht der als Kostenbeitrag festzusetzenden *zumutbaren Belastung* im Sinne des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

⁴ Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter unterstützt diese Begründung, um Erwerbstätige nicht schlechter zu stellen als Erwerbslose („Arbeit muss sich lohnen“).

Der Einsatz von 50 % des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens wird auch in anderen Bundesländern als angemessen im Sinne des § 87 SGB VIII angesehen, vgl. Ziff. 2.3.1 der gemeinsamen Empfehlungen der AG mehrerer Landesjugendämter (Degner-Richtlinie).

Stichwortverzeichnis

A

Abschreibungen 5
Abschreibungsliste 4
Altersvorsorge 5, 8
Anlageverzeichnis 5
Ansparabschreibungen 5
Anwaltskosten 10
Arbeitslosengeld 3
Arbeitslosenversicherung 7
Arbeitsmittel 7
Arzneien 10
Aufwandsentschädigungen 6
Ausbildungsförderung 3
Ausbildungsgeld 3

B

Beerdigungen 10
Beitragsübernahme 11
berufsbedingte Aufwendungen 7
Berufsverbände 7
besondere Belastungen 10
Bewirtungskosten 4
Bruttoeinnahmen 2

C

chronische Erkrankungen 10

D

doppelte Haushaltsführung 8
Durchschnittsermittlung 3

E

Eigenheimzulagen 6
Einkommen 2
Einkommensgrenze 8, 10, 11
Einkommensteuer 5
Einkommensteuerbescheid 4
Einkommensteuererklärung 4
Einnahme-Überschuss-Rechnung 4
Elterngeld 3, 6
Entfernungskilometer 7
Entschädigungen 6
Ermessensausübung 2
Ernährung 10
Erwerbstätigkeit 3

F

Fahrtkosten 7
Familienzuschlag 9
Freilassung 11

G

Geburt 10
Geld, Geldeswert 2
Gerichtskosten 10
Gewerbsteuern 6
Gewerkschaftsbeiträge 7
Gewinn- und Verlustrechnung 4
Gewinnermittlung 4
Grundbetrag 8
Grundrente 6

H

Heirat 10
Heizkosten 9

I

Investitionsabzugsbeträge 5

J

Jugendhilfe 10

K

Kaltmiete 9
Kapitalertragsteuer 5
Kapitalvermögen 3, 5
Kfz-Steuern 7
Kindergeld 3
Kirchensteuer 5
Kosten der Unterkunft 9
Kostenbeiträge 10
Krankengeld 3
Krankenversicherung 5, 7

L

Lastenzuschuss 9
Lebensversicherung 8
Leistungsbezug SGB II, SGB XII 2

M

Mieteinnahmen 3
Mietzuschuss 9

N

Nebenkosten 9
Nettoeinkommen 7

O

öffentliche Verkehrsmittel 7
ortsübliche Mietkosten 9

P

Pachteinnahmen 3
Personalkosten 5
Pflegeversicherung 5, 7
Prämien 3
Privatentnahmen 4
Pro-Kopf-Anteil 9

R

Ratenkäufe 10
Raumkosten 5
Rechtsfolgen 10
Reisekosten 4
Renten 3
Rentenversicherung 7
Riester-Verträge 8

S

Schuldverpflichtungen 5, 10
Selbstständige 4
Sockelbeträge 3

Solidaritätszuschlag 5, 6
Sozialversicherung 7
Spesen 6
Steuern 6
Steuerrückerstattungen 3
Strom 9

U

überwiegend unterhalten 9
Umsatzsteuern 6
Unterhalt 10
Unterhaltsleistungen 3
Unterhaltsvorschussleistungen 3
Urlaubsgeld 3

V

Vermietung 5
Vermögenswirksame Leistungen 6
Verpachtung 5
Versicherungen 8

W

Wareneinsatz 5
Weihnachtsgeld 3
Werbekosten 4
Wiederbeschaffungskosten 7
Wohneigentum 9, 10
Wohngeld 3, 9
Wohngeldtabelle 9

Z

Zinsabschlagsteuer 5
Zumutbare Belastung 11
Zumutbarkeit 2
zweckgleiche Leistungen 11